

# Ausfertigung

## OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



1 M 31/06  
3 B 21/06 DE

### Beschluss

*in der Verwaltungsrechtssache*

der [REDACTED], vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED], dieses vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED]

**Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

**g e g e n**

die Verwaltungsgemeinschaft W [REDACTED], vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin,**

**w e g e n**

Sondernutzung zur Anbringung von Wahlplakaten  
- vorläufiger Rechtsschutz -.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 1. Senat - hat am 17. Februar 2006 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsge-

richts Dessau - 3. Kammer - vom 2. Februar 2006 wird, soweit sie die Anbringung von Wahlplakaten für den Zeitraum vor dem 11. Februar 2006 zum Gegenstand hat, verworfen und im Übrigen zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

### G r ü n d e :

Die Beschwerde ist bereits unzulässig, soweit sie sich gegen die Ablehnung der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Anbringung von Wahlplakaten für den Zeitraum vor dem 11. Februar 2006 richtet. Insoweit fehlt das für das Rechtsmittel erforderliche Rechtsschutzinteresse. Das Anordnungsbegehren der Antragstellerin hat sich durch Zeitablauf erledigt. Die Antragstellerin hat auch - trotz entsprechenden Hinweises des Gerichts - den Rechtsstreit nicht für in der Hauptsache erledigt erklärt.

Im Übrigen ist die Beschwerde zwar zulässig, sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Die mit der Beschwerdebegründung vorgebrachten Einwände, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, greifen nicht durch. Die Antragstellerin macht gegen die zahlenmäßige Einschränkung in der Sondernutzungserlaubnis lediglich geltend, dass die Überlegungen in dem angefochtenen Bescheid, insbesondere die Differenzierungen zwischen Parteilisten und Direktkandidaten, nicht nachvollziehbar seien; die Besorgnis des „übermäßigen Plakatierens“ könne durch andere Maßnahmen als durch die getroffene zahlenmäßige Begrenzung ausgeräumt werden. Mit diesem Einwand wird die erstinstanzliche Entscheidung nicht in Frage gestellt. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die Gemeinde bei tragfähigen Sachgründen berechtigt ist, eine Obergrenze für die Zahl der Wahlplakate in ihrem Gemeindegebiet festzulegen. Es hat ferner erläutert, dass die von der Antragsgegnerin zu Grunde gelegte Zahl von Anbringungsflächen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beanstanden ist und dass der Antragstellerin zur Verfügung gestellte Kontingent von Plakatflächen unter Berücksichtigung des 5 %-Quorums dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit entspricht. Dem ist die Antragstellerin nicht in einer den Darlegungserfordernissen entsprechenden Weise - unter Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung - entgegen getreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2, 47 Abs. 1 Satz 1 GKG. Der Senat ist von dem Auffangstreitwert ausgegangen. Von einer Halbierung im Hinblick darauf, dass es sich um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt, wurde wegen der Vorwegnahme der Hauptsache abgesehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Benndorf

Becker

Risse



Ausgefertigt:  
Magdeburg, 20. Feb. 2006  
*[Handwritten Signature]*  
Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle